

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZA 252/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rudolf B [REDACTED] ,
W[REDACTED]-E[REDACTED], P[REDACTED]straße 11,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Dr. Thummes beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 8. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

je

- 3 -

drücklich bejaht, seine Anmeldung ergebe sich aber eindeutig aus dem Lebenslauf vom 29. Dezember 1958. Später ließ er vortragen, die Streichung im Mantelanspruch beruhe auf einem Mißverständnis.

Nach Auffassung des Berufungsrichters liegt eine nach § 189 Abs. 1, § 189 a Abs. 1, 2 BEG wirksame Anmeldung der Gesundheitsschadensansprüche bis 31. Dezember 1965 nicht vor. Das ist richtig. Die Behörden- und Gerichtsakten enthalten keine Erklärung des Klägers oder seines Bevollmächtigten, die nach ihrem Inhalte Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden bezeichnen. Maßgebend ist der objektive Erklärungswert. Auch in dem Antragsverdruck ist unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß solche Ansprüche nicht erhoben werden (vgl. BGH RzW 1972, 185 Nr. 13). Eine Wiedereinsetzung in die verstummte Frist des § 189 a Abs. 1 BEG kommt nicht in Betracht (BGH RzW 1969, 505 Nr. 51); die Voraussetzungen in Absatz 2 dieser Vorschrift liegen nicht vor.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8

- 4 -

Auf die Hilfservägungen des Berufungsgerichts und die Angriffe der Beschwerde dagegen kommt es nicht an. Der Bescheid vom 24. Mai 1960 und der Vergleich vom 30. Juni 1961 haben nur die dort bezeichneten Ansprüche geregelt, nicht aber den auf Entschädigung des Gesundheitsschadens.

Mai

Henkel